

KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Inhalt:

- Die Rechtsgüter Eigentum und Vermögen und die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick
- Diebstahl – Grundtatbestand, Qualifikationen, Besonders schwerer Diebstahl
- Pfandkehr
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
- Unterschlagung
- Betrug, Computerbetrug
- Erschleichen von Leistungen
- Raub
- Räuberischer Diebstahl, (Räuberische) Erpressung
- Erpresserischer Menschenraub
- Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- Sachbeschädigung
- Untreue
- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, Versicherungsmissbrauch
- Vollstreckungsvereitelung
- Hehlerei
- Geldwäsche

ISBN: 978-3-86752-965-5



€ 13,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem
vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen
mit dem Skript Strafrecht BT 1 erwerben.

Als Bundle
günstiger!



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

KK

2026

Strafrecht BT 1 VD



KK

Karteikarten

Bui/Reiß

Strafrecht BT 1

Eigentums- und Vermögensdelikte

16. Auflage 2026

Alpmann Schmidt



Long Bui

Dr. Marc Reiß

Rechtsanwalt

Strafrecht BT 1

Eigentums- und Vermögensdelikte

16. überarbeitete Auflage 2026

ISBN: 978-3-86752-965-5

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

PODCAST

DIE **JURA FLÜSTERER**

Der Jura-Podcast von Alpmann Schmidt



hier Reinhören



Die Rechtsgüter Eigentum und Vermögen		1
Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick.....		2, 3
Diebstahl, Grundtatbestand, § 242		4–22
Diebstahlsqualifikationen, §§ 244, 244a		23–27
Besonders schwerer Diebstahl, § 243		28–31
Pfandkehr, § 289		32
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b		33, 34
Unterschlagung, § 246.....		35–37
Antragserfordernisse für §§ 242–246.....		38
Betrug, § 263		39–51
Computerbetrug, § 263a		52–54
Erschleichen von Leistungen, § 265a		55
Raub, § 249.....		56–61
Räuberischer Diebstahl, § 252.....		62–64
(Räuberische) Erpressung, §§ 253, 255		65, 66
Qualifikationen des Raubes, der räuberischen Erpressung und des räuberischen Diebstahls, §§ 250, 251		67–71
Erpresserischer Menschenraub, § 239a		72–74

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a		75–77
Sachbeschädigung, § 303.....		78, 79
Sachbeschädigungsqualifikationen und verwandte Spezialtatbestände		80, 81
Untreue, § 266.....		82–85
Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266b.....		86, 87
Versicherungsmissbrauch, § 265		88
Vollstreckungsvereitelung, § 288.....		89
Hehlerei, §§ 259–260a		90–93
Geldwäsche		94, 95

Vermögen

Eigentum

Vermögen ist ➡ jeder geldwerte Gegenstand eines Rechtssubjekts, der zum Wirtschaftsverkehr gehört (= ökonomischer Vermögensbegriff), und von der Rechtsordnung nicht missbilligt wird (= ökonomisch-juristischer Vermögensbegriff).

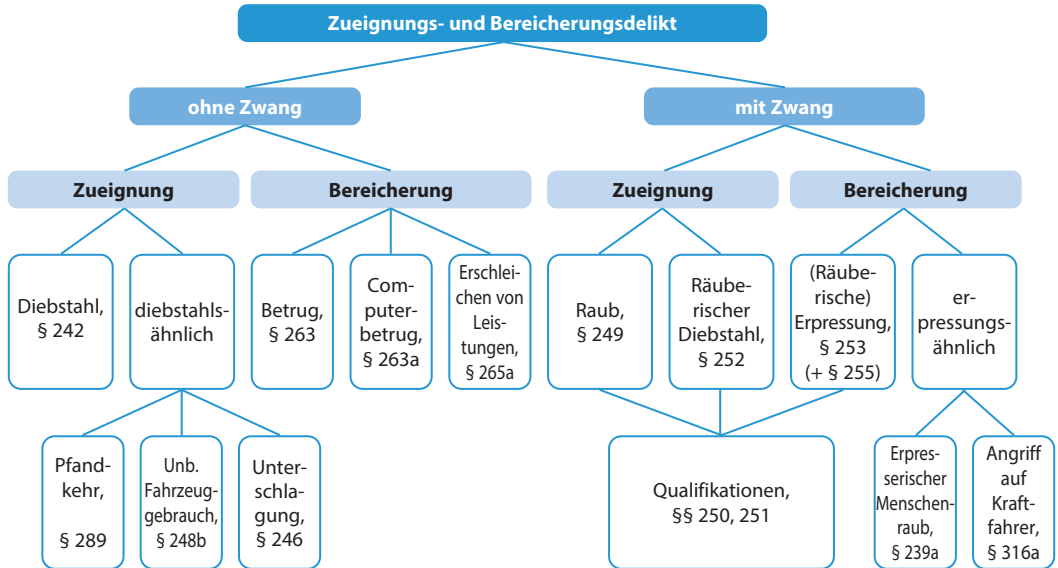
- Nicht zum Wirtschaftsverkehr gehören alle Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Sanktionen (Geldstrafe, Buß-/Verwarnungsgeld).
- Geschützt ist das Vermögen entweder vor Schädigung durch bestimmte Täter (z.B. § 266*) oder vor Schädigung in Verbindung mit (beabsichtigter) Bereicherung (z.B. §§ 253, 263).
- Argumente zu Vermögensbegriffen: juristisch-ökonomisch: kein Schutz rechtlich missbilligter Positionen; ökonomisch: sonst rechtsfreier Raum unter „Ganoven“.

Eigentum ist ➡ das umfassende Gebrauchs- und Verfügungsrecht eines Rechtssubjekts an einer Sache, unabhängig von deren wirtschaftlichem Wert.

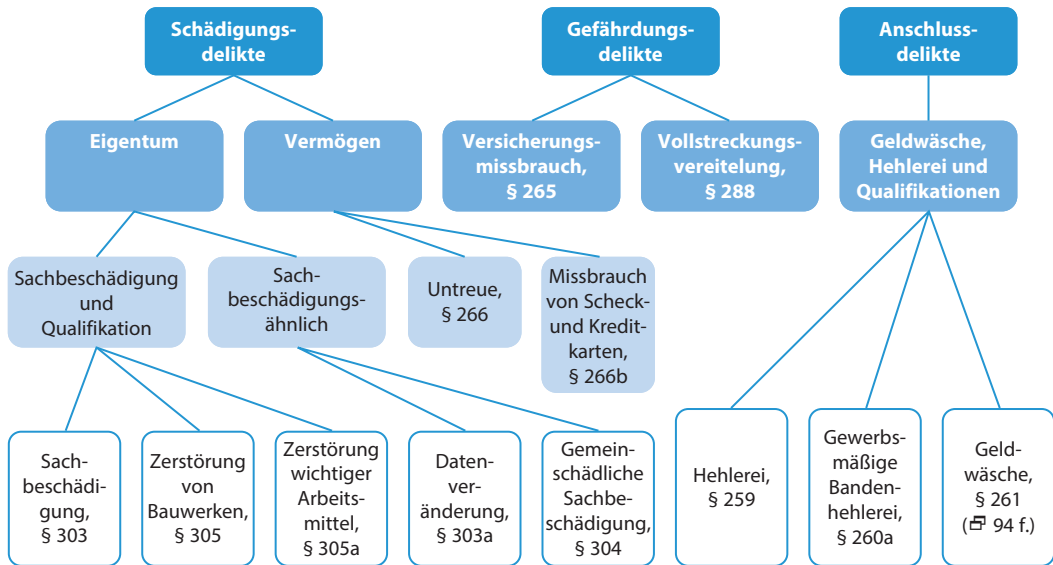
- Eigentumsdelikte müssen nicht zwangsläufig zu einem Vermögensschaden beim Opfer und zu einer Bereicherung des Täters geführt haben (z.B. bei Diebstahl wertloser Sachen).
- Geschützt ist das Eigentum vor Beschädigung (§ 303, nach h.M. auch § 306) und vor Entziehung, wenn diese mit (beabsichtigter) Zueignung (= Aneignung + Enteignung) durch den Täter verbunden ist (§§ 242, 246, 249).

**Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.*

Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick (1)



Die wichtigsten Eigentums- und Vermögensdelikte im Überblick (2)



I. Allgemeines / Aufbau

§ 242 kumuliert zwei Angriffe, die nicht notwendigerweise gegen dieselbe Person gerichtet sein müssen: Die Aufhebung des Gewahrsams („**Wegnahme**“) und dabei den (nur ins Subjektive vorverlagerten) Angriff auf die Herrschaftsposition des Eigentümers („**Absicht rechtswidriger Zueignung**“) an bestimmten Tatobjekten („**fremde bewegliche Sache**“). In Abgrenzung zum Diebstahl schützt der Betrug, § 263, das Vermögen als Ganzes und ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vermögensverschiebung täuschungsbedingt, aber freiwillig und bei Sacherlangung ohne Gewahrsamsbruch erfolgt. **§§ 263, 242** stehen deshalb hinsichtlich desselben Objekts durch dieselbe Handlung in einem **tatbestandlichen Exklusivitätsverhältnis** zueinander.

Aufbau:

Diebstahl, § 242 (einschließlich § 243)

Qualifikationen

1. Tatbestand
 - a) Tatobjekt: fremde bewegliche Sache
 - b) Tathandlung: Wegnahme
 - c) Vorsatz
 - d) (Eigen-/Dritt-)Zueignungsabsicht
 - e) Rw. der erstrebten Zueignung
 - f) Vorsatz bzgl. der Rw. der erstrebten Zueignung
2. Rechtswidrigkeit (der Wegnahme)
3. Schuld
4. Besonders schwerer Fall, § 243 (☞ 28–31)
5. Strafantrag
 - a) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248a
 - b) Haus- und Familiendiebstahl, § 247 gilt auch für §§ 244, 244a (☞ 23–27)

- I. Diebstahl mit Waffen oder (gefährlichen, sonstigen) Werkzeugen, § 244 I Nr. 1 (☞ 23, 24)
- II. Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 I Nr. 3 / § 244 IV (☞ 25, 26)
- III. Bandendiebstahl, § 244 I Nr. 2 / § 244a (☞ 26, 27)

II. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Sache ist ➡ jeder körperliche Gegenstand, der Objekt von Rechten sein kann, § 90 BGB.

- Tiere sind Sachen oder werden wie solche behandelt, und zwar entweder aufgrund eines eigenen strafrechtlichen Sachbegriffs (vgl. § 324a I Nr. 1) oder für die Befürworter eines zivilrechtlich-akzessorischen Sachbegriffs wegen § 90a S. 3 BGB.
- **Lebende Menschen und Embryonen sind grds. keine Sachen** (Art. 1 I GG). Sacheigenschaft erlangen aber **ausnahmsweise** einzelne Teile des Körpers, nachdem sie vom Körper abgetrennt (Ausnahme nach BGH: von vorneherein geplante Reimplantation, dann keine Sache). Künstliche Implantate (🔗 Herzschrumpfmacher) verlieren ihre Sachqualität nach h.M. dann, wenn sie implantiert werden, bis zum Tod des Trägers. Der Leichnam ist nach h.M. eine Sache (zur Eigentumsproblematik vgl. unten).

Beweglich ist ➡ jede Sache, die von ihrem bisherigen Standort entfernt werden kann.

- Fehlt bei Grundstücken; es genügt aber, dass die Sache durch die Tat erst beweglich gemacht wird (🔗 abgemähtes Getreide).

Fremd ist ➡ eine Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen Rechtsträgers als des Täters steht.

- Es genügt, wenn die Sache im Mit-, Gesamthands-, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum eines anderen steht. Maßgeblich ist allein der **Eigentumsbegriff des Zivilrechts**.
- Wer der Eigentümer ist, ist für die Fremdheit unerheblich, sofern sicher ist, dass irgendeine vom Täter verschiedene Person das Eigentum innehat.

II. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache (Fortsetzung)

- ⚠ Hat der Täter vor Tatbeginn **Alleineigentum** an dem Tatobjekt oder erwirbt er es durch die Gewahrsamerlangung (durch Rechtsgeschäft, §§ 929 ff. BGB), scheidet Diebstahl aus.
- ⚠ An der Fremdheit fehlt es auch bei **herrenlosen Sachen** (🔍 nach Dereliktion, § 959 BGB; wilde Tiere in Freiheit) und solchen Sachen, die **nicht eigentumsfähig** sind (🔍 atmosphärische Luft).

Wichtige Fallgruppen:

- 🔍 Nach h.M. erlischt mit der **festen Einpflanzung medizinischer Hilfsmittel** (Herzschrittmacher, Zahnkronen) deren Sacheigenschaft und damit die Eigentumsfähigkeit. Mit dem Tod erlangen diese Gegenstände zwar wieder Sacheigenschaft, sind aber herrenlos, weil mit dem Erbgang nur vorher bestehendes Eigentum übergehen kann. Auch der **Leichnam** ist grds. herrenlos, weil der Körper eines lebenden Menschen keine eigentumsfähige Sache war.
- ⚠ Eigentumsfähig sind aber Leichname oder Mumien in Museen usw.
- 🔍 **Drogen**, deren Herstellung und Besitz nach BtMG sowie deren Übertragung nach BtMG i.V.m. § 134 BGB verboten sind, können Diebstahlsobjekt sein, da es auf die formale Eigentumsposition ankommt.
- 🔍 **Müll und Sperrmüll** ist aufgrund Dereliktion meistens nicht fremd. Ausnahmen bestehen aber, wenn es dem Eigentümer ausdrücklich oder konkludent darauf ankommt, dass die Sache nicht in den freien Verkehr gelangen soll (alte Bahnkarten, persönliche Schriftstücke, von Supermärkten in abgeschlossenen Behältern entsorgte Lebensmittel, usw.).

III. Tathandlung: Wegnahme (Fortsetzung)

Wegnahme ist ➡ Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

- Maßgeblich ist der Gewahrsam als tatsächliche Sachherrschaft (s. ⚖ 9). Der Gewahrsamsinhaber kann eine andere Person als der Eigentümer sein.

Ob er den Gewahrsam rechtmäßig innehat, spielt keine Rolle.

🔍 Deshalb kann auch Diebstahl gegenüber dem Dieb derselben Sache begangen werden.

Gewahrsam ist auch nicht identisch mit „Besitz“ i.S.d. BGB.

🔍 Der sog. Erbenbesitzer (§ 857 BGB) und der mittelbare Besitzer (§ 868 BGB) können, müssen aber nicht Gewahrsamsinhaber sein. Die Besitzfiktionen des BGB gelten im Strafrecht nicht.

1. Prüfungsfolge der Wegnahme

a) Das Tatobjekt muss vor der Tat im Gewahrsam einer vom Täter verschiedenen Person gestanden haben.

- Ist die Sache gewahrsamslos, scheidet Diebstahl aus. Infrage kommt dann nur Unterschlagung, § 246 (🔍 eine auf offener Straße verlorene Sache).
 - ⚠ Durch Verlieren kann eine Sache gewahrsamslos werden, muss dann aber auch herrenlos sein.
- Steht die Sache im Alleingewahrsam des Täters (🔍 Geld in der Kasse des dafür verantwortlichen Kassierers), scheidet Diebstahl ebenfalls aus.
- Für die Wegnahme genügt der Bruch übergeordneten oder gleichrangigen Mitgewahrsams eines anderen (⚖ 10).

III. Tathandlung: Wegnahme (Fortsetzung)

1. Prüfungsfolge der Wegnahme (Fortsetzung)

b) Es muss neuer Gewahrsam begründet worden sein.

Erst wenn der vormalige Gewahrsam nicht nur gelockert, sondern vollständig aufgehoben und von einer anderen Person ausgeübt wird, ist die Tat vollendet (§ 11–14).

c) Die Gewahrsamsverschiebung muss gegen/ohne den Willen des vorherigen Gewahrsamsinhabers erfolgt sein.

Ist der vorherige Gewahrsamsinhaber mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden (tatbestandsausschließendes Einverständnis), liegt kein „Bruch“ fremden Gewahrsams vor (§ 14).

🔍 Diebesfalle, Tanken an einer SB-Zapfsäule

⚠️ Ob ein „Bruch“ vorliegt, wenn der Kontoinhaber eine Auszahlung an einem Geldautomaten autorisiert und ein dritter sich das Geld dann nimmt, ist umstritten. Überzeugend ist es, einen „Bruch“ anzunehmen, weil der Gewahrsam schon „antizipiert“ auf den Kontoinhaber übergegangen ist oder bis zur Entnahme durch den Berechtigten im Gewahrsam des Betreibers des Geldautomaten verbleibt.

III. Tathandlung: Wegnahme (Fortsetzung)

2. **Gewahrsamsbegriff**

Gewahrsam ist ➡ die tatsächliche Sachherrschaft getragen von einem natürlichen Sachherrschaftswillen unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung.

Der Gewahrsamsbegriff hat also eine objektive Komponente (**tatsächliche Sachherrschaft**) und eine subjektive Komponente (**natürlicher Herrschaftswille**). Diese werden durch eine „sozial-normative“ Komponente (**Verkehrsanschauung**) ergänzt und korrigiert:

tatsächliche Sachherrschaft	natürlicher Herrschaftswille
Wenn ohne Überwindung von Hindernissen der unmittelbare Zugriff auf die Sache besteht.	Natürlicher Wille genügt, weshalb auch Kinder, Geistesranke und Betrunkene, nicht aber juristische Personen (sondern nur für sie handelnde natürliche Personen, z.B. GmbH-Geschäftsführer) Gewahrsam haben.
Verkehrsanschauung	
■ Vorübergehende räuml. Trennung hindert Fortbestand des Gewahrsams nicht (🔓 abgeschlossenes Fahrrad). ■ Gewahrsam an Sachen im tatsächlichen Herrschaftsbereich und in mitgeführten Behältnissen bleibt bestehen, auch wenn man sich in fremder Gewahrsamsphäre aufhält („Gewahrsamsenklave“). ■ Mitgewahrsam (s. ⚖ 10) ■ Gewahrsamslockerung (s. ⚖ 13)	■ Genereller Herrschaftswille genügt (sodass Sachen, die in einer fremden Herrschaftssphäre verloren werden, immer noch weggenommen werden können). 🔓 Dem Kinobesucher rutscht unbemerkt sein Smartphone aus der Tasche. Gewahrsam hat nun der Kinobetreiber. ■ Bewusstlose behalten (auch ohne tatsächlichen Herrschaftswillen) Gewahrsam, ggf. bis zum Tod.

§ 261 ist eine Anschlussstraftat, die bezweckt, dem Vortäter die aus einer rechtswidrigen Straftat erlangten Gewinne zu entziehen und das Einschleusen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verhindern. Geschützt sind die Rechtspflege, die Volkswirtschaft und mittelbar die durch die Vortat geschützten Rechtsgüter. Die Weite der Neufassung (ab 18.03.2021) bringt noch ungelöste Konkurrenzprobleme, teilweise wird vertreten, sie mache Hehlerei überflüssig, diese trete nun stets hinter § 261 zurück.

I. Tatobjekt

Geldwäschefähig ist jeder (auch unkörperliche!) **Gegenstand**, der aus irgendeiner **rechtswidrigen Straftat herrührt** („all crimes“-Ansatz), d.h. ➡ entweder unmittelbar aus der Vortat stammt oder ein Ersatzgegenstand ist, in den der wirtschaftliche Wert des Ursprungsgegenstandes mehr als unerheblich eingegangen ist (🕒 das gesamte Kontoguthaben bei erheblichen Zahlungseingängen aus Drogengeschäften).

- Die Vortat muss nicht – wie bei den §§ 257 bis 259 – von einem anderen begangen worden sein. Die „Selbstgeldwäsche“ ist nach Abs. 7 aber nur dann strafbar, wenn der Vortäter den Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft verschleiert.
- Unter den Voraussetzungen von Abs. 9 sind auch Gegenstände aus Auslandstaaten taugliche Tatobjekte.

II. Tathandlungen in Bezug auf den Gegenstand selbst, § 261 I 1

Nr. 1: Verbergen

Nr. 2: Umtauschen/Übertragen/Verbringen, jeweils in Vereitelungsabsicht bzgl. Auffindung, Einziehung oder Herkunftsermittlung

Nr. 3: Sich/Drittem verschaffen

Nr. 4: Verwahren, Eigen-/Drittverwendung

Strafbarkeitsausschluss nach Abs. 1 S. 2 für die Nr. 3, 4 bei straflosem Vorerwerb durch Dritte

III. Tathandlungen in Bezug auf Tatsachen, § 261 II

Verheimlichen/Verbergen relevanter Tatsachen bei Auffindung; Einziehung oder Herkunftsermittlung

IV. Vorsatz

- Dolus eventualis für irgendeine illegale Herkunft genügt; bei Abs. 1 Nr. 4 aber nur im Zeitpunkt der Erlangung
- Für Strafverteidiger in Bezug auf Honorar gem. Abs. 1 S. 3 Vorsatzbegrenzung auf dolus directus II

V. Leichtfertigkeit

Strafbarkeit bei leichtfertiger Unkenntnis der illegalen Herkunft gem. Abs. 6 S. 1; ausgeschlossen für Strafverteidiger bzgl. ihres Honorars gem. Abs. 6 S. 2

VI. Tätige Reue

Strafaufhebung unter den Voraussetzungen von Abs. 8

VII. Qualifikation

Gem. Abs. 4 für Verpflichtete nach § 2 Geldwäschegesetz (GWG)

VIII. Besonders schwere Fälle

Gem. Abs. 5 mit Regelbeispielen der Gewerbsmäßigkeit oder bandenmäßiger Begehung